

*Geschäftsordnung
für das Forschungszentrum RISK
(Risiko, Infrastruktur, Sicherheit
und Konflikt)*

der Universität der Bundeswehr München

(GO RISK)

Juli 2017

Geschäftsordnung
für das
Forschungszentrum RISK
(Risiko, Infrastruktur, Sicherheit und Konflikt)
(GO RISK)
vom 4. Juli 2017

Das Forschungszentrum RISK (Risiko, Infrastruktur, Sicherheit und Konflikt) der Universität der Bundeswehr München (UniBw M) gibt sich folgende Geschäftsordnung:

Präambel

¹Aufgrund der immer größeren Herausforderungen an die Sicherheit „kritischer Infrastrukturen“ infolge der Einflüsse aus Naturkatastrophen, internationalem Terrorismus und organisierter Kriminalität wurde das überfakultäre Forschungszentrum RISK (Risiko, Infrastruktur, Sicherheit und Konflikt) an der UniBw M gegründet, um sich den Aufgaben interdisziplinär widmen zu können.

²Die Gründungsfakultäten Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften sowie Staats- und Sozialwissenschaften möchten technische und sozialwissenschaftliche Fragestellungen in einem gesellschaftlich relevanten Kontext multidisziplinär behandeln und je nach Fragestellung Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus anderen Fakultäten sowie weitere Expertinnen und Experten mit einbinden. ³Für eine transparente Zielsetzung und Organisation des Forschungszentrums RISK soll diese Geschäftsordnung erlassen werden.

Inhaltsübersicht

	Seite:
§ 1 Organisationsform und Sitz	4
§ 2 Aufgaben und Ziele	4
§ 3 Mitglieder	5
a. Ordentliche Mitglieder	5
b. Assoziierte Mitglieder	5
c. Juniormitglieder	6
§ 4 Organ	6

§ 5 Mitgliederversammlung	6
§ 6 Vorstand	7
§ 7 Sprecher	7
§ 8 Wissenschaftlicher Beirat	8
§ 9 Ressourcen	8
§ 10 Wissenschaftliche Koordination	9
§ 11 Auflösung	9
§ 12 In-Kraft-Treten	9
Anlage 1: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen	10

§ 1 Organisationsform und Sitz

- (1) ¹Das Forschungszentrum Risiko, Infrastruktur, Sicherheit und Konflikt (FZ RISK) wurde mit Beschluss des Senates der UniBw M am 21.11.2012 gegründet. ²Das FZ RISK ist ein freier überfakultärer Zusammenschluss von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. ³Es ist keine rechtlich eigenständige Organisationseinheit.
- (2) Der Sitz des FZ RISK ist die UniBw M, Neubiberg.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) ¹Ziel des FZ RISK ist es, die unterschiedlichen Risiko- und Sicherheitsperspektiven in den Sozial-, Natur- und Ingenieurwissenschaften zu verbinden und zu integrieren. ²Die Arbeiten des FZ RISK betreffen die „Logik“ von Entscheidungen unter Unsicherheit ebenso wie die komplexen Wechselbeziehungen zwischen den Konzepten „Sicherheit“ und „Freiheit“. ³Sie widmen sich der Sicherheit „kritischer Infrastrukturen“ in technischer, politischer und sozialer Hinsicht angesichts von Naturkatastrophen, internationalem Terrorismus und organisierter Kriminalität im Spannungsfeld von politischen Vorgaben, gesellschaftlicher Akzeptanz und ökonomischer Zahlungsbereitschaft. ⁴Zugleich geht es um (politische) (Un-)Sicherheitskonstruktionen unter nationalen und internationalen Perspektiven.
- (2) ¹Das FZ RISK fungiert als zentrale Anlaufstelle für die Themen Risiko, Infrastruktur, Sicherheit und Konflikt. ²Es bündelt bereits bestehende hochschulinterne Kooperationen und fördert neue Kooperationen auch mit externen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern auf den einschlägigen Gebieten.
- (3) ¹Aufgabe des FZ RISK ist die multidisziplinär organisierte Forschung und Lehre im Bereich der Themen Risiko, Infrastruktur, Sicherheit und Konflikt sowie der Transfer von Forschungsergebnissen in die gesellschaftliche Praxis durch Kolloquien und Weiterbildungs- und Qualifizierungsan-

gebote. ²Es fördert die Verbindung von Forschung und Lehre, indem seine Mitglieder forschungsorientierte Lehrveranstaltungen anbieten.

- (4) ¹Das FZ RISK initiiert gemeinsame Forschungsvorhaben seiner Mitglieder und koordiniert deren Durchführung. ²Zu diesem Zweck unterstützt es die gemeinsame Einwerbung von Drittmitteln.
- (5) ¹Das FZ RISK nutzt gemeinschaftlich in Absprache mit den Fakultäten Ressourcen wie Großgeräte und Laboratorien. ²Es unterstützt die Einrichtung von Arbeitsgruppen, die der Entwicklung von internen und externen Kooperationsmöglichkeiten dienen.
- (6) Das FZ RISK ist der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses verpflichtet, indem sich die beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler untereinander über geeignete Dissertationsthemen und somit Promotionen im Bereich der RISK-Fragestellungen verständigen und diese fördern.
- (7) Das FZ RISK fördert sowohl den nationalen als auch den internationalen Diskurs wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Fragestellungen zwischen seinen Mitgliedern und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern anderer Institutionen.
- (8) Das FZ RISK bietet zudem der Politik, Unternehmen und anderen Institutionen die Möglichkeit, von der Expertise seiner Mitglieder in Form von Gutachten oder fundierten Stellungnahmen zu allen Fragen mit RISK-Thematik zu profitieren.
- (9) Das FZ RISK macht es sich zur Aufgabe, „bürgernah“ crossmedial zu informieren.
- (10) Im Rahmen seiner Aufgaben fördert das FZ RISK die Vernetzung der beteiligten Akteure der einschlägigen Themengebiete.
- (11) Das FZ RISK durchläuft eine regelmäßige Evaluation.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des FZ RISK sind:

a. Ordentliche Mitglieder:

¹An der UniBw M in den einschlägigen Fachgebieten tätige Professorinnen und Professoren, Habilitierte sowie Habilitandinnen und Habilitanden, die sich mit wissenschaftlichen Leistungen aktiv an den Aufgaben gemäß § 2 beteiligen, können auf Antrag ordentliches Mitglied im FZ RISK werden. ²Die Mitgliedschaft im FZ RISK lässt die Fakultätszugehörigkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bzw. deren sonstige institutionelle Eingliederung und sich daraus ergebende Verpflichtungen unberührt.

b. Assoziierte Mitglieder:

An anderen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen tätige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Expertinnen und Experten aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Industrie, die sich mit RISK-Fragestellungen befassen und die Forschungs- und Ausbildungsziele des FZ RISK unterstützen, können zur assoziierten Mitgliedschaft im FZ RISK eingeladen werden.

c. Juniormitglieder:

Alle wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte von ordentlichen oder assoziierten Mitgliedern, die sich mit RISK-Fragestellungen befassen und die Forschungs- und Ausbildungsziele des FZ RISK unterstützen, können auf Antrag Juniormitglied im FZ RISK werden.

- (2) ¹Der Vorstand prüft die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach Abs. 1 und entscheidet anschließend über die Aufnahme. ²Die Mitgliedschaft besteht für drei Jahre und kann auf Antrag des Mitglieds durch den Vorstand auf unbestimmte Zeit verlängert werden. ³Davon unabhängig endet die Mitgliedschaft im FZ RISK, wenn ein Mitglied die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr erfüllt oder wenn es gegenüber dem Vorstand seinen Austritt schriftlich erklärt. ⁴Das Entfallen der Voraussetzungen nach Abs. 1 stellt der Vorstand fest und teilt anschließend dem betroffenen Mitglied die Beendigung der Mitgliedschaft zum Ende des zweiten auf die Entscheidung folgenden Monats schriftlich mit. ⁵Die Beendigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

§ 4 Organe

Organe des FZ RISK sind:

- a. die Mitgliederversammlung (§ 5)
- b. der Vorstand (§ 6)
- c. der wissenschaftliche Beirat (§ 8)

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentlichen Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a. Strategische Entscheidungen und Planung wesentlicher Maßnahmen gemäß § 2
 - b. Verabschiedung einer Geschäftsordnung
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Entlastung des Vorstandes
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. ²Sie ist außerdem einzuberufen, wenn zwei Drittel der Mitglieder dies verlangt. ³Die assoziierten Mitglieder sowie die Juniormitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen und nehmen beratend teil. ⁴Einer der Sprecherinnen bzw. Sprecher (§ 7) führt den Vorsitz. ⁵Beschlüsse erfordern eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ⁶Der Vorschlag zur Auflösung des FZ RISK erfordert eine Mehrheit von 75% der Stimmen der Mitglieder. ⁷Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zugelassen. ⁸Die Mitgliederversammlung kann die Sprecherin oder den Sprecher (§ 7) sowie Mitglieder des Vorstandes (§ 6) aus wichtigem Grund fen. ⁹Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwi-

schen Vorstand und Mitgliederversammlung bzw. zwischen Sprecherin oder Sprecher und Mitgliederversammlung nicht mehr gegeben ist.

§ 6 Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand des FZ RISK besteht aus mindestens vier und maximal sechs Personen, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Fakultät für Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften und der Fakultät für Staats- und Sozialwissenschaften für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. ²Der Vorstand soll paritätisch aus der Fakultät für Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften und der Fakultät für Staats- und Sozialwissenschaften besetzt sein. ³Eine Wiederwahl ist zulässig. ⁴Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, erfolgt spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl. ⁵Beschlüsse des Vorstandes erfordern eine einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- (2) Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a. Führung der Geschäfte des FZ RISK
 - b. Entscheidungen über:
 - Aufnahme von neuen Mitgliedern
 - Verlängerung der Mitgliedschaft
 - Beendigung der Mitgliedschaft
 - Forschungsprogramm des FZ RISK sowie Aufnahme neuer Forschungs- oder Dienstleistungsprojekte
 - c. Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes
 - d. Erstellung des Berichts im Rahmen der Evaluation

§ 7 Sprecher

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren zwei Sprecherinnen bzw. Sprecher; je eine Sprecherin bzw. ein Sprecher gehört der Fakultät für Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften und der Fakultät für Staats- und Sozialwissenschaften an.
- (2) Die Sprecherinnen bzw. Sprecher haben folgende Aufgaben:
 - a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
 - b. Vertretung des FZ RISK nach außen
 - c. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie der Vorstandssitzungen
 - d. Organisation eines Jahreskolloquiums
 - e. Zeichnungsberechtigung und Entscheidung über die Verwendung der dem FZ RISK zur Verfügung stehenden Mittel
 - f. Prüfung und Bestätigung der Erfüllung der Kooperationskriterien

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) ¹Der wissenschaftliche Beirat soll aus bis zu sechs Mitgliedern bestehen. ²Darunter soll mindestens die Hälfte in den einschlägigen Fachgebieten ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sein, wovon mindestens eine bzw. einer international und eine bzw. einer regional tätig sein soll. ³Im Übrigen sollen Vertreterinnen und Vertreter aus Politik und Wirtschaft/Industrie Mitglied sein. ⁴Eine Besetzung mit internationalen Expertinnen und Experten ist anzustreben.
- (2) ¹Der wissenschaftliche Beirat wird auf Vorschlag des Vorstandes vom Leitungsgremium der UniBw M für drei Jahre bestellt. ²Eine Wiederbestellung ist möglich. ³Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates können aus wichtigem Grund durch das Leitungsgremium abberufen werden. ⁴Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen einem Mitglied des wissenschaftlichen Beirates und dem Vorstand des FZ RISK nicht mehr gegeben ist.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.
- (4) ¹Der wissenschaftliche Beirat berät das FZ RISK in allen relevanten Angelegenheiten. ²Insbesondere gibt der wissenschaftliche Beirat Empfehlungen zur strategischen Entwicklung von RISK, berät den Vorstand auf Anfrage im Vorfeld von Entscheidungen und fördert die Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftseinrichtungen, der Industrie und Wirtschaft sowie weiteren gesellschaftlichen Institutionen.
- (5) ¹Die Tätigkeit im wissenschaftlichen Beirat erfolgt ehrenamtlich. ²Auf Antrag ist eine Erstattung der erforderlichen Aufwendungen in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes aus den Ressourcen gemäß § 9 Abs. 1 möglich.

§ 9 Ressourcen

- (1) ¹Dem FZ RISK stehen die Gemeinkostenpauschalen der für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben eingeworbenen Drittmittel abzüglich des Anteils für das Projektmanagement in entsprechender Anwendung der jeweils gültigen Bereichsvorschrift: „Durchführung von Aufträgen aus Mitteln Dritter bei den Universitäten der Bundeswehr“ (Drittmittelrichtlinie) als eigene Mittel widerruflich zur Verfügung, nachdem eine positive Evaluierung durch den Senat der UniBw M erfolgt ist. ²Diese Mittel dienen vorrangig der Aufgabenerfüllung gemäß § 8 Abs. 5 und § 10 Satz 3.
- (2) Die vom FZ RISK eingeworbenen Drittmittelprojekte müssen folgende Kooperationskriterien erfüllen:
 - a. Die Durchführung der Drittmittelprojekte erfolgt durch Mitglieder des FZ RISK an der UniBw M (§ 3),
 - b. das Drittmittelprojekt fällt unter die Aufgabenstellung des FZ RISK (§ 2) und
 - c. das Drittmittelprojekt weist einen interdisziplinären bzw. kooperativen Forschungsansatz auf (§ 1 und § 2).

- (3) Drittmittelprojekte des FZ RISK sind bei der Einreichung der Drittmittelanzeige als solche zu kennzeichnen, wie auch die Erfüllung der vorgenannten Kooperationskriterien einer schriftlichen Bestätigung durch eine Sprecherin/einen Sprecher bedarf.
- (4) Weiterhin stellt die Hochschulleitung dem FZ RISK für seine Ausstattung 5.000 Euro pro Jahr aus dem laufenden Haushalt zur Verfügung.
- (5) Für die Bewirtschaftung der Ressourcen des FZ RISK gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes.

§ 10 Wissenschaftliche Koordination

¹Dem Vorstand des FZ RISK wird zur Erledigung seiner Aufgaben eine wissenschaftliche Koordinatorin bzw. ein wissenschaftlicher Koordinator an die Seite gestellt. ²Diese bzw. dieser wird von der Hochschulleitung befristet auf drei Jahre auf einer halben Stelle (TVöD E 13) finanziert, nachdem eine positive Evaluierung durch den Senat der UniBw M erfolgt ist. ³Nach Ablauf der drei Jahre ist eine weitere Finanzierung aus eigenen Mitteln des FZ RISK gemäß § 9 geboten. ⁴Eine ordnungsgemäße Qualifizierung nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz ist sicherzustellen. ⁵Die wissenschaftliche Koordinatorin bzw. der wissenschaftliche Koordinator nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstands teil.

§ 11 Auflösung

Das FZ RISK kann nur vom Senat der UniBw M aufgelöst werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung des FZ RISK der Universität der Bundeswehr München vom 21. Juni 2017.

Neubiberg, den 4. Juli 2017

Prof. Dr.-Ing. Norbert Gebbeken
Sprecher des FZ RISK

Neubiberg, den 4. Juli 2017

Prof. Dr. Wolfgang Bonß
Sprecher des FZ RISK

Die Geschäftsordnung wurde am 4. Juli 2017 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11. Juli 2017 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 11. Juli 2017.

Anlage 1: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

Abs. Absatz

bzw. beziehungsweise

FZ RISK Forschungszentrum Risiko, Infrastruktur, Sicherheit und Konflikt

RISK Risiko, Infrastruktur, Sicherheit und Konflikt

TVöD Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

UniBw M Universität der Bundeswehr München